

Aktuelle Informationen zur Änderung der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Stand: 24.07.2020)

Der Berliner Senat hat am 24. Juli 2020 die zweite Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung veröffentlicht. Im Vordergrund stehen weiterhin die grundsätzlichen Regeln zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus: wo immer möglich muss die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden. Die Paragraphen 1 bis 4 regeln die grundsätzlichen Bestimmungen, die für alle und zu jeder Zeit gelten, solange nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Für den Sport sind folgende Themen von Relevanz: Die Kontaktbeschränkungen bei der Sportausübung werden aufgehoben. Weiterhin ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

§ 2 Schutz- und Hygienekonzept: Die Verantwortlichen für Training, Spieltage oder Veranstaltungen, also die Sportvereine, sind für die Umsetzung und die Vorhaltung eines Schutz- und Hygienekonzepts zuständig. Bitte orientieren Sie sich an den gültigen Übergangsregeln der jeweiligen deutschen Spitzensportverbände und der Konzeptionen der Berliner Sportfachverbände. Darüber hinaus sind bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz zu berücksichtigen. Die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum ist entscheidend. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar an der jeweiligen Sportstätte anzubringen.

§ 3 Anwesenheitsdokumentation: Damit die zuständigen Behörden im Infektionsfall mögliche Kontaktpersonen schnell und zielgerichtet ansprechen können, ist es entscheidend, dass sie Dokumentationslisten mit Kontaktdaten nutzen.

Für den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen und für sportbezogene und ähnliche Freizeitangebote sowie für den Sportbetrieb im Freien haben die Nutzenden eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse und Anwesenheitszeit in der Sportstätte. Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung (Sporteinheit, also Training oder Wettkampf oder Spieltag) oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt offiziell nicht für ungedeckte Sportanlagen! Der LSB empfiehlt jedoch, auch auf Sportplätzen die Dokumentation aus Gründen des Selbstschutzes beizubehalten.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen in Sportanlagen (bis zum Beginn der jeweiligen Sporteinheit), beim Eintreten und Austreten in bzw. aus der Sportanlage und in den Umkleiden. Bei der Sportausübung selbst ist keine Mund-Nasenbedeckung nötig. Diese Regelung gilt auch für Zuschauende in Hallen, z.B. für am Rand sitzende Eltern oder Begleitpersonen. Zuschauer sind wieder offiziell zugelassen, sofern die Abstandsregel von 1,5m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt **nicht** für

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,

- c) Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
- d) Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Weitere Lockerungen im Berliner Sport (§5, Absatz 7: Weitere Regeln für besondere Bereiche - Sport - Stand 24.07.2020)

Bei der reinen Sportausübung dürfen die geltenden Abstandsregelungen unterschritten werden:

- a) für Kaderathletinnen und -Athleten (Landeskader und Bundeskader), Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler,
- b) für Mannschafts- und Gruppensport in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams,
- c) für Kampfsport in festen Trainingsgruppen von höchstens 4 Personen zuzüglich des Funktionsteams, wobei sich die Zahl der insgesamt zulässigen Trainingsgruppen nach der Vorgabe für die genutzte Sportanlage richtet,
- d) für feste Tanz- und andere Sportpaare,
- e) für die sportliche Nutzung von Segel- und Ruderbooten sowie Kanus, mit Ausnahme von Drachenbooten,
- f) für Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportlern, soweit sie eine für die Sportausübung notwendige Hilfestellung leisten.

Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Bezirksämter (oder Sportämter der Bezirke) sind weiterhin für die Vergabe von Sportflächen an die Vereine zuständig, auch in den Sommerferien. Toiletten und Umkleieräume dürfen benutzt werden. Hier gelten ebenso die Abstandsregeln vom 1,5 Metern. Das regelmäßige Lüften der Hallen und Umkleidekabinen ist auch weiterhin zwingend zu gewährleisten durch den Nutzenden.

Auch sonstige Räumlichkeiten, wie z.B. Mehrzweckräume, dürfen genutzt werden.

Mannschaftsbesprechungen oder Gremiensitzungen sind unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Auch hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bis zum Erreichen des Platzes innerhalb der Besprechung. Danach kann die Bedeckung bis zum Verlassen der Räumlichkeit abgenommen werden.

Mitgliederversammlungen & Gremiensitzungen (§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen)

Für das Abhalten von Mitgliederversammlungen und/oder Gremiensitzungen sind

(1) Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1 000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 möglich. Vom 1. September bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit bis zu 5 000 zeitgleich Anwesenden möglich.

(2) In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit bis zu 300 zeitgleich Anwesenden möglich. Vom 1. August bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 zeitgleich Anwesenden möglich. Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 750 zeitgleich Anwesenden möglich. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1 000 zeitgleich Anwesenden möglich.

Rückkehr in den Spiel- und Wettkampfbetrieb

Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Gleiches gilt für den Wettkampfbetrieb der übrigen Sportarten ab dem **21. August 2020**. Für deren überregionalen Ligenbetrieb wird der Wettkampfbetrieb ab dem 15. August 2020 zugelassen. Der Wettkampfbetrieb für die Qualifikation zu bestehenden, überregionalen Pokalwettbewerben im Kontaktsport kann vor dem 15. August 2020 nur nach Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.

Zuschauende sind unter Einhaltung der festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze berücksichtigt werden, ab dem 21. August 2020 zulässig. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu unterlassen. Die Schutz- und Hygienekonzepte von Veranstaltungsstätten können detailliertere Regelungen treffen.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat auf seiner Homepage die sportartenspezifischen Übergangsregeln der deutschen Spitzensportverbänden für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben veröffentlicht. Diese können Sie [hier](#) einsehen.

Darüber hinaus haben auch die Berliner Sportfachverbände entsprechende Schutz- und Hygienekonzepte entworfen für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb. Bitte halten Sie die für Ihre Sportart entsprechende(n) Konzeptionen bei der Ausübung Ihrer jeweiligen Sportart vor, digital oder in schriftlicher Form.

Bei weiteren Rückfragen zum Wettkampfbetrieb steht Ihnen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport unter sport-corona@seninnds.berlin.de zur Verfügung.

Offizielle Pressemitteilung zur Änderung der Infektionsschutzverordnung (21.07.2020)

Der Berliner Senat hat in der Sitzung vom 21.07.2020 die Änderungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen, die die aktuelle Pandemieentwicklung im Land Berlin sowie den zunehmenden Reiseverkehr berücksichtigen:

"Der Senat hat in diesem Zusammenhang unter anderem weitere Lockerungen im Sport beschlossen. Neben den schon bisherigen Möglichkeiten kontaktlosen Sport zu treiben, sind nun auch wieder Kontaktsportarten zulässig. So gelten für Mannschafts- und Gruppensport feste Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams.

Für Kampfsport gelten feste Trainingsgruppen von höchstens vier Personen zuzüglich des Funktionsteams, also der Übungsleitung. Die Zahl der insgesamt zulässigen Trainingsgruppen richtet sich nach der Größe der genutzten Sportanlage. Zudem ist das Tanzen für feste Tanzpaare ebenso gestattet wie die sportliche Nutzung von Segel- und Ruderbooten sowie Kanus.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sparteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Zudem ist eine Anwesenheitsdokumentation verpflichtend. Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten ist bereits grundsätzlich zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

Der Wettkampfbetrieb der übrigen Sportarten ist ab dem 21. August 2020 zulässig. Für deren überregionalen Ligenbetrieb wird der Wettkampfbetrieb ab dem 15. August 2020 zugelassen."

Diese Regelungen gelten ausnahmslos für sämtliche Sportarten! Auf dem Vereinsgelände oder in den Sporthallen gelten weiterhin die grundsätzlichen Schutz- und Hygieneregeln wie das Abstandhalten von 1,5 Metern. In gedeckten Sportanlagen ist weiterhin das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich (bis zum Beginn der jeweiligen Sparteinheit und danach). Nach wie vor gilt: Zur Kontaktverfolgung und sofortigen Eindämmung bei etwaigen Infektionsgeschehen müssen grundsätzlich Teilnahmelisten erstellt und vier Wochen vorgehalten werden.

Vereinsgastronomie

Für Vereinsgaststätten gilt, dass diese ebenso wie die gastronomischen Bereiche unter den Vorgaben der Verordnung öffnen und ihre Speisen und Getränke anbieten dürfen, jedoch nur zum Verkehr an Tischen. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen auch ein Abstand von 1,5m vorzuhalten ist. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime wird insbesondere durch Desinfektion der Tischplatten oder Wechseln der Tischwäsche nach jedem Gästewechsel sichergestellt.

Move at Home

Selbstverständlich sind auch individuelle Home-Workouts weiterhin möglich. Berliner Vereine bieten hierzu eine Vielzahl an digitalen und virtuellen Angeboten an. Hier legen wir Ihnen u.a. die Aktion "Move at Home" mehrerer Berliner Vereine mit dem LSB und dem rbb ans Herz.

Versicherungsschutz im Sportbetrieb

Generell gilt: Unfallversicherungsschutz besteht auch bei den alternativen Sportangeboten der Vereine! Der Unfallschutz greift bei Angeboten des Vereins für seine Mitglieder weltweit. Insofern ist ein Ausweichen von der Halle auf zugelassene Sportflächen im zugelassenen Rahmen auch ohne Gefährdung des Versicherungsschutzes möglich. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die eingesetzten Übungsleiter/innen und Trainer/innen auf die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsverordnung hinzuweisen.

Sonderregelungen Gesundheits – und Rehabilitationssport

Um Anbieter/innen, Kursleiter/innen und Teilnehmer/innen von Präventionskursen in der aktuellen Situation zu unterstützen, wurden durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) tätig ist, Sonderregelungen getroffen. Diese können Sie [hier](#) einsehen.

Auch der Spitzenverband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland (GKV) hat die Sonderregelungen zum Thema Prävention im Zusammenhang mit dem Corona-Virus auf seiner [Homepage](#) zusammengefasst.

Die Fortführung des Rehabilitationssports, des Funktionstrainings und der Herzsportgruppen stellt eine zeitlich befristete Übergangslösung während der COVID-19-Pandemie dar. Diese Übergangslösung endet mit der Aufhebung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen und nimmt Bezug auf die Verordnung des Berliner Senats zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Ausgleichszahlung Rehasport und Funktionstraining: Auch die Primärkassen haben sich auf eine Ausgleichszahlung verständigt und diese beschlossen. Die Primärkassen werden alle Vergütungssätze um 10% erhöhen, sowohl im Rehabilitationssport als auch beim Funktionstraining. Die Erhöhung ist ebenfalls befristet und gilt für das dritte und vierte Quartal 2020. Das bedeutet, dass auch bei den Primärkassen für alle Übungseinheiten, die ab dem 1. Juli 2020 durchgeführt wurden, ein erhöhter Kostensatz abgerechnet werden kann. Die Primärkassen bereiten derzeit die Ergänzungsverträge vor und werden diese zeitnah zur Verfügung stellen.

Verlängerung Rehasport-Verordnung: Hier scheint es jedoch große Unsicherheiten im Umgang zugeben. Der vdek (Verband der Ersatzkassen) hatte im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes und in Abstimmung mit den Krankenkassenverbänden auf Bundesebene am 20.03.2020 folgendes per E-Mail mitgeteilt: "...Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde. Die Rehabilitationsträger werden nach überstandener Corona-Krise alle Leistungserbringer-Verbände über den (max.) Verlängerungszeitraum informieren."

Dies wurde auch von den Primärkassen bestätigt. Bis auf Einzelfälle, in denen von der oben genannten Regelung abgewichen wurde, sind bisher keine Schwierigkeiten bekannt. Die Abstimmungen der GKV-Spitzenverbände über den aktuellen (max.) Verlängerungszeitraum für Verordnungen laufen aktuell. Hier wird von einer verbindlichen Aussage bis spätestens Ende Juli 2020 ausgegangen.